



DIE NEUE CORONASCHUTZVERORDNUNG IN NRW

Zusammengefasst für unsere Musikvereinigungen.

Gültig ab 24. November 2021 bis Ablauf 21. Dezember 2021

1.) Für Gremiensitzungen von Vereinen gilt die 3G-Regelung.
2.) § 2 (3): Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, [...] ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, [...]. Die Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle der Zugangsbeschränkungen nach dieser Verordnung enthalten.

2.) Regelungen für die **Probenarbeit** des Amateurmusikbereiches sind konkret nicht erwähnt, müssen also von anderen Regelungen abgeleitet werden.

Hier gilt nach unserer Interpretation die 2G-Regelung, § 4 (2) Nr. 8.

3.) Für Veranstaltungen/Konzerte gilt die 2G-Regelung. Von der 2G-Regelung ausgenommen sind grundsätzlich Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre.

4.) Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 18 Jahren erhalten eine Bescheinigung der Schule und sind dem gleichgestellt.

Als Anlage beigefügt ist die Empfehlung des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester (BMCO). Hier wird auch für die Probenarbeit eine 2G plus Regelung empfohlen.
Bitte informiert euch über die Testmöglichkeiten und die kostenlose Schnelltest durch den BMCO.

[Kostenlose Antigen-Schnelltests beantragen | BMCO \(bundemusikverband.de\)](https://www.bmco.de/kostenlose-antigen-schnelltests-beantragen)

Die allgemeinen Regelungen der Landesregierung können der 2. Anlage entnommen werden.

Zu 1)

§ 4 - Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(1) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden,

[...]

6. Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter,

Zu 2.)

§ 4 - Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

[...]

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden



Volksmusikerverbund NRW e.V.

Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

1. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen,
2. Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbäder, Wellnessanlagen und vergleichbare Freizeiteinrichtungen,
3. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist,
4. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer,
5. Weihnachtsmärkte, Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen,
6. Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fallen,
7. Gesellschaftsjagden,
- 8. sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich; als der Freizeitgestaltung dienend gelten dabei alle Nutzungen und Veranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 ausdrücklich abweichenden Zugangsbeschränkungen unterliegen.**

Wir empfehlen die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Ordnungsbehörde insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflicht für die 3G-Nachweise und der Nutzung der CoVPassCheck-App zur Überprüfung der Impffertifikate, siehe §4 (6).

§ 4 - Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(6) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impffertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.



Volksmusikerverbund NRW e.V.

In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

Neben den in § 3 Absatz 1 Nummer 3 durch Allgemeinverfügung vorgesehenen Anordnungen können die zuständigen Behörden, soweit dies durch ein besonderes regionales Infektionsgeschehen oder eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.